



21 SN-133 ME

**VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD**

Justizpalast, Museumstr.12, 1010 Wien
Tel. 01 / 52152 / 3644, Fax. 01 / 52152 / 3643
E-Mail: river@nextra.at, Internet: www.richtervereinigung.at

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Wien, am 25.01.2001

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden
(„Verlängerung der Probezeit“; „Kampfhunde“)
GZ 318.012/1-II.1/2000**

In der Anlage wird eine Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter
und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in
25facher Ausfertigung zu Ihrer Kenntnisnahme übermittelt.

Hochachtungsvoll

(Dr. Wolfgang Aistleitner
Vizepräsident der
Richtervereinigung)

(Dr. Franz Plöchl
Stellvertreter des Vorsitzenden der
Bundessektion)



VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

**Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel. 01 / 62152 / 3644, Fax. 01 / 62152 / 3643
E-Mail: river@nextra.at, Internet: www.richtervereinigung.at**

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr.7
1016 Wien
GZ 318.012/1-II.1/2000

Wien, am 25.01.2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden („Verlängerung der Probezeit“; „Kampfhunde“)

Die Vereinigung der österreichischen Richter gemeinsam mit der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nimmt zum erwähnten Gesetzesentwurf folgendermaßen Stellung:

I. § 45 StGB:

Das grundsätzliche Anliegen, die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (vor allem) nach § 21 Abs 1 StGB bedingt nachsehen zu können, entspricht durchaus Bedürfnissen der Praxis. Allerdings dürfte die Lösung nicht so einfach, wie vorgeschlagen, vonstatten gehen können. Denn bei unverändertem Regelungsinhalt des § 21 Abs 1 und 2 StGB erscheint eine dann doch bloß bedingte Nachsicht der Unterbringung dogmatisch-logisch nur schwer vertretbar.

Im Übrigen würde das Nebeneinander von § 21 StGB (idGf) einerseits und von dem ins Auge gefassten § 45 StGB andererseits nicht konvergieren mit dem bisherigen wohl durchdachten, ausjudizierten und letztlich auch bewährten System bedingter Nachsicht überhaupt. Denn für die Frage bedingter Nachsicht oder bedingter Entlassung gilt bisher, dass eine qualifiziert belastete Prognose eben einer solchen bedingten Nachsicht oder Entlassung entgegensteht (vgl §§ 43 Abs 1, 43a, 46 Abs 1 und 2 StGB). Gerade bei hochgradiger - durch den (wenn auch schuldunfähigen) Rechtsbrecher grundsätzlich nicht



steuerbaren - Gefährlichkeit, die ja für eine Einweisung nach § 21 StGB unabdingbar vorliegen muss -, wäre die bedingte Nachsicht (nunmehr dennoch) möglich. Dies ist - neben der dogmatisch-logischen Unstimmigkeit - auch kriminalpolitisch nicht erwünscht.

Mit Blick auf die geplante Möglichkeit der bedingten Nachsicht auch der Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB darf zugrunde gelegt werden, dass auch hier die Anstaltsunterbringung grundsätzlich die hohe Wahrscheinlichkeit künftiger Rückfälligkeit voraussetzt; unter diesen Umständen ist es im Regelfall gänzlich ausgeschlossen, die Strafe bedingt nachzusehen; dies wäre aber Voraussetzung für eine bedingte Nachsicht auch der Anstaltsunterbringung. Würden also die Voraussetzungen bezüglich § 21 Abs 1 und 2 StGB weiterhin ernst genommen werden, dürfte es nicht zu einer bedingten Nachsicht der Anstaltsunterbringung kommen.

[Zu überlegen bleibt, ob im § 21 Abs 1 und 2 StGB gestufte Voraussetzungen eingezogen werden; so könnte bei einfacher Wahrscheinlichkeit künftiger (objektiver) Delinquenz die bedingte Nachsicht der Maßnahme zulässig sein, jedoch müsste bei (wie bisher gefordert) hoher Wahrscheinlichkeit künftiger Rückfälle nur die unbedingte Unterbringung angeordnet werden. Dies würde einerseits eine (grundrechtlich allerdings nicht unbedenkliche) Ausweitung der Möglichkeiten der Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs 1 und 2 StGB bedeuten, andererseits - gleichsam zur Kompensation - die bedingte Nachsicht der Maßnahme im Einzelfall durchaus vertretbar machen.]

II. zu § 53 Abs 3 StGB:

Entsprechend neuerer Gesetzesdiktion (§§ 50 Abs 1 StGB, 494a Abs 6 StPO) sollte nicht von der Bestellung eines Bewährungshelfers, sondern von „Anordnung der Bewährungshilfe“ die Rede sein; gleiches gilt übrigens auch für die geplante Neufassung des § 54 Abs 2 letzter Satz StGB.

III. zu §§ 53 Abs 4, 54 Abs 3 StGB:

Die Möglichkeit, die Probezeit allenfalls bis zum Lebensende - sukzessiv - zu verlängern, ist mit modernem Grundrechts- und Rechtsstaatlichkeitsverständnis kaum vereinbar. Die Regelung muss vor allem dann befremden, wenn diese Verlängerung an „sonst besondere Gründe zur Annahme, dass es einer weiteren Erprobung des Rechtsbrechers bedarf“, geknüpft ist. Von einer derart unbestimmten Voraussetzung eine doch gravierende Sanktion abhängig zu machen, ist umso weniger vertretbar.

IV. zu §§ 54 Abs 4 StGB, 180 Abs 3 StVG:

Die Justiz sollte in ihrem eigenen Wirkungsbereich das Problem, ein bedingt entlassener geistig abnormer Rechtsbrecher befolge eine Therapieweisung nicht, lösen; die Einschaltung



der Sicherheitsbehörde im Sinne des Unterbringungsgesetzes erweckt den Anschein einer Abschiebung der Verantwortung. Gegen die Möglichkeit, dass das Strafgericht im beschriebenen Fall die vorläufige Anhaltung anordnet, sprechen keine gravierenden Bedenken. Ansonsten würde der von der Sicherheitsbehörde beigezogene Amtsarzt (oder Anstaltsarzt) regelmäßig überfordert sein, würde er doch die mehr oder minder langwierige Vorgeschichte, eine aktuelle Krankengeschichte und ähnliches kaum kennen.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 180 Abs 3 StVG könnte auch als Vorbild einer Novellierung des § 496 StPO dienen (Entfall der Wortfolge „eine Strafe oder eines Strafteils“; letzter Halbsatz wie für § 180 Abs 3 StVG vorgeschlagen).

V. zu § 81 Z3 StGB:

Ein grundsätzlicher Einwand wird nicht erhoben.

Da der Täter auch vorsätzlich entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag tatbildlich handeln kann, bleibt zu erwägen, ob hier nicht eine ähnliche Irrtumsregelung wie im § 183a StGB eingebracht wird.

Gegen die übrigen geplanten Gesetzesbestimmungen werden keine Einwände vorgebracht.

Dr. Wolfgang Aistleitner eh
Vizepräsident der
Richtervereinigung

Dr. Franz Plöchl eh
Stellvertreter des Vorsitzenden der
Bundessektion

Gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrats ergehen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.